



Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 12.06.2007		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/614/2007		
Nr. 4 der TO				
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum:	25.05.2007	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	12.06.2007		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

6. Änderung des Bebauungsplanes "Wieschebrink"

I. Beschlussvorschlag:

Für die 6. Änderung des Bebauungsplans „Wieschebrink“ soll ein Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB eingeleitet werden. Für dieses Verfahren wird die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Änderungsentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Sofern keine Anregungen auch von den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange vorgetragen werden, wird dem Rat empfohlen, die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Wieschebrink" gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung zur Änderung zu beschließen.

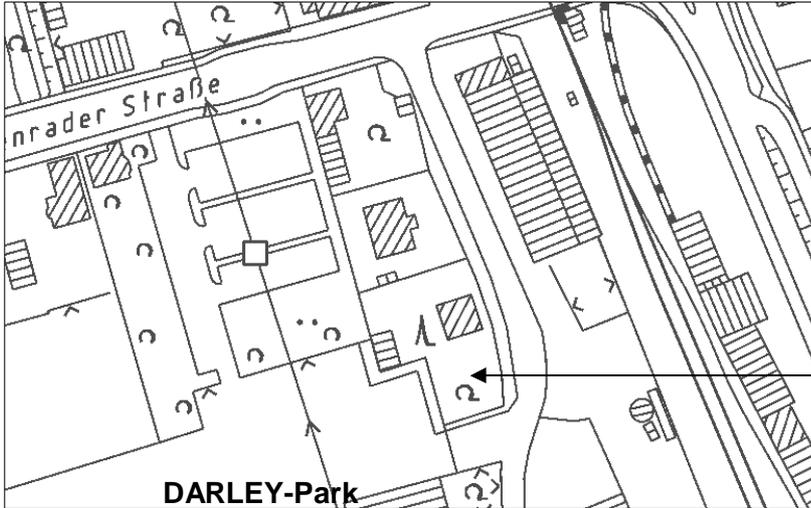
II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, §41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

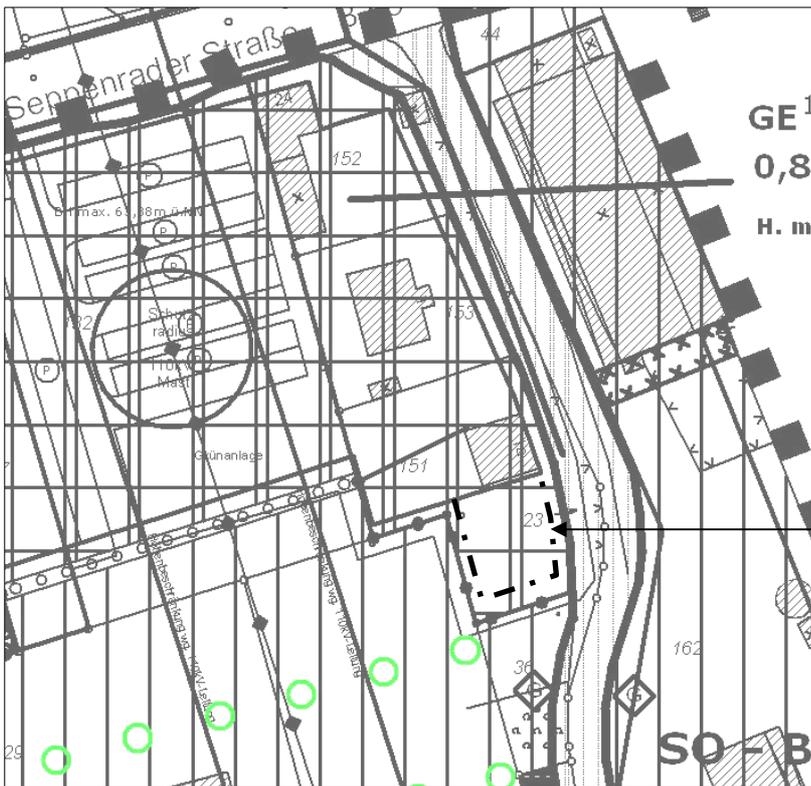
Im Zusammenhang mit einer auslagernden Erweiterung einer privaten Musikschule / Musikalien-Großhandels ist beabsichtigt, eine Halle auf einem Grundstück nördlich des Einfahrtbereiches von der Adam-Stegerwald-Straße zum Darley-Park zu bauen. Hier sollen später E-Gitarren, Schlagzeuge und sonstige laute Instrumente / großformatige Lautsprecheranlagen an Kunden verkauft werden, welche diese auch vor Ort ausprobieren möchten. Dies hat bislang am Standort in der nördlichen Innenstadt (er soll bestehen bleiben) wiederholt zu Störungen der Nachbarn geführt. Um die Halle bauen zu können, muss die bislang festgesetzte Baugrenze erweitert werden, was städtebaulich jedoch für unproblematisch eingeschätzt wird. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Wieschebrink“ zur Realisierung des Darley-Parks sind die seinerzeitigen Baugrenzen des Ursprungs-Bebauungsplanes in weiten Bereichen unverändert übernommen worden, eine grundlegende städtebauliche Zielsetzung ist mit der Baugrenze in diesem Abschnitt aber nicht verfolgt worden. Das Vorgehen ist mit der IHK abgestimmt. Aufgrund der vergleichsweise unbedeutenden Änderung soll das vereinfachte Verfahren gem. §13 BauGB gewählt werden.

Lageplan
(nicht maßstäblich)



beabsichtigter
Standort für
neue Halle

Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan
(nicht maßstäblich)



Erweiterung
der bisherigen
Baugrenzen